

Cipriano Vagaggini

Der Bischof und die Liturgie

DIE THEOLOGISCHEN GRUNDLAGEN

Der vorliegende Aufsatz sucht die theologischen Grundlagen der Beziehungen aufzuhellen, die nach der Konstitution *De sacra liturgia* des II. Vaticanums zwischen dem Bischof und der Liturgie bestehen.

Auf diese Grundlagen wird in verschiedenen Artikeln der Konstitution deutlich verwiesen. Sie brauchen bloß hervorgehoben und im Licht der Ekklesiologie des Konzils gesehen zu werden.

Die wichtigste Aussage des Konzils auf diesem Gebiet findet sich in Art. 41, der über das liturgische Leben der Diözese spricht:

«Im Bischof sehe man den Hohenpriester seiner Herde, von dem das Leben seiner Gläubigen in Christus gewissermaßen entspringt und abhängt.

Daher sollen alle das liturgische Leben des Bistums, in dessen Mittelpunkt der Bischof steht, besonders in der Kathedralkirche, aufs höchste wertschätzen; sie sollen überzeugt sein, daß die Kirche auf eine vorzügliche Weise dann sichtbar wird, wenn das ganze heilige Gottesvolk voll und tätig an denselben liturgischen Feiern, besonders an derselben Eucharistiefeyer, teilnimmt: in der Einheit des Gebets und an dem einen Altar, dem der Bischof vorsteht, umgeben von seinem Presbyterium und den Dienern des Altars¹.»

Der Bischof wird also vor allem als der Hohepriester seiner Herde aufgefaßt (in welchem Sinne die Konstitution dies versteht, werden wir später sehen); und die Kirche verwirklicht und manifestiert sich hauptsächlich in den liturgischen Feiern, vor allem der Eucharistie, wenn dabei das ganze Volk sich um seinen Bischof schart. Diese beiden Aussagen vor allem sind im Rahmen ihres Kontextes und im Licht des ganzen Konzils zu erklären.

I. Die Stellung des Bischofs im Aufbau der Kirche von unten nach oben

Um den Sinn der angeführten Aussagen zu erfassen, muß man zunächst die Kirche als Vereinigung der infolge der Sünde zerstreuten Kinder Gottes betrachten, die Gott zu Recht besitzt und die er, um sie zu seinem Volke zu machen, unter der Leitung der Bischöfe sammelt und ordnet und so im gemeinsamen göttlichen Leben mit sich und miteinander vereint.

Diese Auffassung ist ausdrücklich in Art. 26 der Konstitution enthalten: «Die liturgischen Handlungen sind nicht privater Natur, sondern Feiern der Kirche, die das ‚Sakrament der Einheit‘ ist; sie ist nämlich das heilige Volk, geeint und geordnet unter den Bischöfen.»

Diese Terminologie stammt vom hl. Cyprian. Die Kirche ist «*unitatis sacramentum*²», da sie Ursache, Ausdruck und Symbol der Einheit ist, die die Menschen mit Gott und miteinander vereint, indem sie an der Einheit teilnehmen, die zwischen dem Vater, dem Sohn und dem Heiligen Geist besteht³. Darum läßt sich die Kirche definieren als: «*de unitate Patris et Filii et Spiritus Sancti plebs adunata*⁴».

In dieser Vereinigung ist der Bischof das unmittelbare äußere Prinzip des Zusammenhangs und der Einheit: die Kirche ist die «*plebs sancta sacerdoti* (d. h. Bischof) *adunata et pastori suo grex adhaerens*⁵». Deshalb läßt sich weder die Kirche vom legitimen Bischof getrennt noch der Bischof von der Kirche getrennt denken: «*unde scire debes episcopum in Ecclesia esse et Ecclesiam in episcopo*⁶».

Die Gesamtkirche wird gebildet von der Verei-

nigung der Ortskirchen, die kraft der Gemeinschaft der Bischöfe unter sich miteinander vereint sind: «...quando Ecclesia quae catholica una est scissa non sit neque divisa, sed utique connexa et cohaerentium sibi invicem sacerdotum glutino copulata⁷».

Diese Auffassung von der Kirche ist streng rechtgläubig. Damit sie auch noch voll dem Ausdruck der geoffenbarten Wahrheit, insbesondere den bekannten Erklärungen über den Primat des Papstes, entspreche, genügt es, noch klarer, als Cyprian dies tat, hinzuzufügen, daß die Gemeinschaft mit dem Papste die gottgewollte unersetzliche Grundlage für die Vereinigung der einzelnen Bischöfe und Gläubigen in der Gesamtkirche bildet. Sie macht sie zu wahren Hirten und Einigern des heiligen Volkes in der Teilhabe an der Einheit, die zwischen dem Vater, dem Sohn und dem Heiligen Geist besteht. Um das *bonum commune* dieser Einheit zu erhalten, hat darum der Papst auch die Vollmacht zur Begrenzung der Ausübung der Gewalten, welche die Bischöfe bei ihrer Weihe von Gott direkt und im Vollmaß erhalten, damit sie die ihnen anvertraute Herde zum übernatürlichen Leben führen.

Damit ist eine ganze Sicht des Aufbaus der Kirche von unten nach oben gegeben: Die Kinder Gottes, die infolge der Sünde von Gott und voneinander getrennt und auseinandergetrieben sind, werden von neuem zu einem heiligen Volk vereint und zusammengefaßt, indem sie in die Einheit zwischen dem Vater, dem Sohn und dem Heiligen Geist eingegliedert werden. Um dies zu bewerkstelligen, wählt Gott aus den Gläubigen und zu ihrem Dienste einzelne Männer, die Bischöfe, aus, damit sie das Kraftzentrum seien, um das herum sich in der Gemeinschaft des übernatürlichen Lebens die Einheit abbildet. Er betraut sie mit der Fülle der Gewalten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen. Zur Bewahrung der umgreifenden Einheit und des Zusammenhangs der allumfassenden Kirche, außerhalb derer es kein Heil gibt, bestimmt er einen der Hirten und gibt ihm die für seine universale Sendung nötigen Vollmachten, u. a. auch die Gewalt, um des allgemeinen Wohles willen die Ausübung der an und für sich den einzelnen Bischöfen von Natur aus zustehenden Rechte zu beschränken.

Dieser in der Konstitution über die Liturgie kurz angedeuteten Auffassung entspricht bekanntlich die in der Konstitution *De Ecclesia* des II. Vaticanums enthaltene Schau der Kirche. Sie wird in den ersten Kapiteln im einzelnen erläutert.

Diese Sicht der Kirche steht irgendwie im Gegensatz zu einer gewissen Ekklesiologie, wie sie in

manchen Handbüchern nach dem I. Vatikanischen Konzil vertreten wurde. Darin wurde die Kirche vom Gipfel der Pyramide, vom Papst aus, dargestellt, von dem aus der ganze Bau nicht nur den Zusammenhang erhält, sondern scheinbar auch alle seine Strukturen und Kraftlinien ausgehen. Aus dieser Perspektive entsteht darum der falsche Eindruck, daß das ganze Wesen und Leben der Kirche sich in der Hierarchie konzentrierte und die *plebs Dei* bloß deren Anhängsel sei und höchstens Objekt, nicht Subjekt von Gewalten, und daß innerhalb der Hierarchie selber sich jede Gewalt unmittelbar vom Papst herleite und die Bischöfe bloß dessen stellvertretende Funktionäre seien.

Warum hat die Konstitution über die Liturgie instinktiv die entgegengesetzte Perspektive gewählt, die von der *plebs Dei* und den Bischöfen ausgeht, und zwar schon bevor die Konzilsdiskussionen in der Sache Stellung bezogen (bekanntlich folgte das erste Schema *De Ecclesia* ganz der oben gezeichneten Linie der Lehrbücher)? Die Lehre, daß die Hierarchie und ihre Gewalten, auch wenn sie von Gott und nicht vom Volke stammen, im Dienst der *plebs Dei* stehen; die Lehre vom allgemeinen Priestertum der Gläubigen, so wie die Kirche es vertritt, und darum auch die Lehre vom gemeinschaftlichen, wenn auch hierarchisch strukturierten Charakter der Liturgiefiern konnten eben nur in dieser Sicht voll ernst genommen und verstanden werden. Die liturgischen Funktionen sind ja keine Privathandlungen, auch nicht die der Priester und Bischöfe, sondern Handlungen der Kirche als solcher, insofern sie « Sakrament der Einheit » ist als heiliges Volk Gottes, das sich um den Bischof und Hirten versammelt in der Einheit, die es mit der universalen katholischen Einheit verbindet und an der zwischen dem Vater, dem Sohn und dem Heiligen Geist teilnehmen läßt.

Nur so ist verständlich, daß « diese Feiern den ganzen mystischen Leib der Kirche angehen, ihn sichtbar machen und auf ihn einwirken », und daß « seine einzelnen Glieder mit ihnen in verschiedener Weise in Berührung kommen je nach der Verschiedenheit von Stand, Aufgabe und tätiger Anteilnahme » (Art. 26).

In dieser Schau der Dinge erhält nicht nur die *plebs Dei* wiederum den ihr zustehenden Platz in der Kirche und ihren liturgischen Feiern, sondern auch die Stellung des Bischofs wird entschieden erhellt und so die seit dem I. Vaticanum weithin übliche Theologie der Kirche ergänzt und ausgeglichen.

Darum besteht nach dem Sinn der Konstitution

ein unzertrennlicher Zusammenhang zwischen Art. 26, der die Kirche «*sacramentum unitatis*» und «*plebs sancta sub episcopis adunata et ordinata*» nennt und Art. 41, wonach in der von und mit dem Bischof gefeierten Liturgie, insbesondere der Eucharistie, die Kirche auf eine vorzügliche Weise sich selber darstellt.

In der Tat, wenn die Kirche «*Sakrament der Einheit*» ist, in dem alle Menschen, die von Rechts wegen Kinder Gottes sind, aber infolge der Sünde nun ihm und einander fernstehen, um den Bischof herum aufs neue geeint und geschart sind, um in der Teilnahme am trinitarischen Leben wiederum ein heiliges Volk zu bilden, so ergibt sich von selbst, daß konkret und auf örtlicher Ebene die hauptsächliche Verwirklichung und Selbstdarstellung der Kirche in jenem Akt zu suchen ist, worin eine Gruppe von Gläubigen, um ihren Bischof versammelt, in äußerlich und innerlich vollkommener Weise diese Einheit des göttlichen Lebens empfängt und die Vereinigung herstellt, welche die durch die Sünde verursachte Zerstreung behebt.

II. Der Bischof in einer Ekklesiologie, die den übernatürlichen und sakramentalen Seinscharakter der Kirche voranstellt

Die Vereinigung und Einheit, worin die Kirche besteht, ist eine in erster Linie übersinnliche und übernatürliche Wirklichkeit. Sie ist Teilnahme am Leben und somit an der Einheit, die den Vater, den Sohn und den Heiligen Geist miteinander verbindet und durch Christus den Herrn auch die Menschen erfaßt.

Ich sage: in erster Linie, aber nicht ausschließlich, hat doch Gott gewollt, daß diese Realität hienieden nur auf dem Weg der Inkarnation, vermittels auch sinnenfälliger Wesen und Dinge zustande kommt. Überdies soll sie nicht nur die Seele erfassen, sondern den ganzen konkreten Menschen als Individuum und Glied der Gemeinschaft und somit irgendwie auch den Leib, ja den ganzen Kosmos. An dieses Gesetz der Inkarnation hält sich Gott in seinen Beziehungen zur Welt aus freiem und weisem Ratschluß, weil der Mensch eine Wesenseinheit aus Geist und Leib bildet, auch wenn der Leib im Dienste des Geistes steht und sein Werkzeug ist.

Darum ist die Vereinigung und Einheit, worin die Kirche besteht, wohl in erster Linie etwas Geistiges, aber wesentlich auch etwas Menschliches und Sinnenfälliges, weil etwas Inkarniertes, etwa so, wie im Menschen der Leib einen Wesensteil

bildet, auch wenn er auf die Seele als den bestimmenden Teil des Ganzen bezogen und ihr untergeordnet ist.

Den sinnenfälligen Aspekt der Vereinigung und Einheit, welche die Kirche ausmachen, bilden unter anderem die Schrift, die Hierarchie, die Institutionen, die Sakramente, alle liturgischen Feiern nach ihrer sichtbaren Seite.

All dies ist Werkzeug und Ausdruck der innern Vereinigung und Einheit, die sie irgendwie versinnbildern und herstellen. Sie sind auf sie bezogen und ihr untergeordnet und bilden mit ihr zusammen in ihrer konkreten Totalität die «*fleischliche und geistige Einheit*» – wie der hl. Ignatius von Antiochien sie nennt⁸, worin die Kirche besteht. Und die Kirche ist – nach dem patristischen weiten Begriff von *sacramentum* – *sacramentum unitatis* eben deshalb, weil ihr menschlicher und sinnenfälliger Aspekt irgendwie ein Werkzeug bildet, das die übernatürliche Wirklichkeit der Einheit mit dem göttlichen Leben enthält, manifestiert und den dazu Disponierten vermittelt.

Aus dem gleichen Grunde sind die wichtigsten Mittel zur Schaffung dieser Einheit die eigentlichen Sakramente, vor allem die Eucharistie. Sie bilden in erster Linie die Kirche, und alle andern einheitsstiftenden Mittel sind auf sie bezogen und ihnen untergeordnet. Hauptsächlich die Sakramente, insbesondere die Eucharistie, bezeichnen, enthalten und verwirklichen die Vereinigung der Menschen in der Gemeinschaft des göttlichen Lebens, das zwischen ihnen die Einheit wiederherstellt, sie aus der durch die Sünde bewirkten Zerstreung und Unordnung zurückruft und im strukturierten Gefüge der Kirche sie mit Gott und miteinander vereint (vgl. Jo 6, 56f; 1 Kor 10, 16f).

Die Sakramente lassen sich jedoch nicht von den andern Mitteln, die Gott vorgesehen hat, trennen. Damit sie sich in den einzelnen Menschen auswirken können, setzen sie insbesondere den Glauben voraus. Ihre Feier nährt und bekundet Glauben, Hoffnung und Liebe. Was rettet, das göttliche Leben mitteilt, die Menschen vereint, die Einheit wiederherstellt und die Kirche verwirklicht, sind nicht die Sakramente allein noch der Glaube allein, sondern der Glaube und die Sakramente des Glaubens, vor allem die Eucharistie. Oder es sind wohl die Sakramente, jedoch immer in ihrer tatsächlichen Konkretheit verstanden als Sakramente des Glaubens, die den Glauben voraussetzen, nähren und bekunden.

Wenn man also sagt, die Kirche verwirkliche und

bekunde sich hauptsächlich in der Feier der Sakramente, insbesondere der Eucharistie, so gilt dies nicht von jeder beliebigen liturgischen Feier, sondern nur von der in Verbindung mit dem Bischof gefeierten Liturgie, an der das Volk aktiv Anteil nimmt und in die es sich in Glauben, Hoffnung und Liebe sowie allem, was dies vor, während und nach der Feier voraussetzt, voll und ganz hineingibt. Da die Sakramente Sakramente des Glaubens sind, ist die heilsvermittelnde Feier der Sakramente, worin sich die Kirche aufbaut und bekundet, von selbst auch Feier des Glaubens.

So versteht man, warum nach Art. 41 die Kirche nicht schon in irgendeiner Feier, selbst nicht in der zusammen mit dem Bischof gefeierten Eucharistie auf eine vorzügliche Weise sichtbar wird, sondern nur in einer Feier, an der wirklich «das ganze heilige Gottesvolk voll und tätig... teilnimmt». Das Wort «voll» will eben die möglichst vollkommene innere Anteilnahme in Glaube, Hoffnung und Liebe besagen, wiederum mit all dem, was dies vor, während und nach der liturgischen Feier bei den Seelenhirten und den Gläubigen voraussetzt.

Wenn im gleichen Artikel davon die Rede ist, daß «das ganze heilige Gottesvolk voll und tätig an denselben liturgischen Feiern, besonders an derselben Eucharistiefeier, teilnimmt: in der Einheit des Gebets und an dem einen Altar, dem der Bischof vorsteht, umgeben von seinem Presbyterium und den Dienern des Altars», so lehnt sich die Terminologie eng an die Redeweise des hl. Ignatius von Antiochien an, dessen hohe Auffassung sie getreulich widerspiegelt⁹.

Diese hohe Auffassung ist nur zu verstehen im Rahmen einer Ekklesiologie, in welcher der ontologische Aspekt des übernatürlichen und sakramentalen Lebens klar dominiert gegenüber den juristischen und organisatorischen Aspekten, die ebenfalls zum Wesen gehören, aber im Dienst des ersten Aspektes stehen.

Eine gewisse Theologie, in der die überbetonten juristischen Kategorien zu einer Ekklesiologie führen, in der die verschiedenen Elemente der Kirche nicht richtig ausgewogen sind, wird damit nicht einfach negiert, sondern ins notwendige Gleichgewicht gebracht.

Die Konstitution setzt nicht nur in den Artikeln 26 und 41, sondern da und dort dieses übernatürlichen und sakramental bestimmten Kirchenbild voraus.

Schon Art. 2, der das richtungweisende Vorwort für die ganze Konstitution bildet, entfaltet in

einer von Art. 41 etwas verschiedenen Form den Gedanken, daß die Liturgie, insbesondere die Feier der Eucharistie, in höchstem Maße die Kirche auf Erden in Erscheinung treten läßt. Der Gedanke beruht hier auf einer Analyse der Beziehungen zwischen dem menschlichen, sichtbaren Aspekt und dem göttlichen, unsichtbaren Aspekt der Kirche, wobei stark hervorgehoben wird, daß das menschliche, sichtbare Element im Dienst des göttlichen, unsichtbaren Elements steht. Zum besseren Verständnis von Art. 26 und 41, die direkt vom Bischof sprechen, müssen wir diesen Art. 2 beachten, dessen Gedanken in schönster Weise aneinander anknüpfen und einander ergänzen.

«In der Liturgie, besonders im heiligen Opfer der Eucharistie, vollzieht sich nämlich das Werk unserer Erlösung, und so trägt sie in höchstem Maße dazu bei, daß das Leben der Gläubigen Ausdruck und Offenbarung des Mysteriums Christi und des eigentlichen Wesens der wahren Kirche wird, der es eigen ist, zugleich göttlich und menschlich zu sein, sichtbar und mit unsichtbaren Gütern ausgestattet, voller Eifer der Tätigkeit hingegen und doch frei für die Beschauung, in der Welt zugegen und doch unterwegs; und zwar so, daß dabei das Menschliche auf das Göttliche hingeeordnet und ihm untergeordnet ist, das Sichtbare auf das Unsichtbare, die Tätigkeit auf die Beschauung, das Gegenwärtige auf die künftige Stadt, die wir suchen. Dabei baut die Liturgie täglich die, welche drinnen sind, zum heiligen Tempel im Herrn auf, zur Wohnung Gottes im Geist bis zum Maße des Vollalters Christi. Zugleich stärkt sie wunderbar deren Kräfte, daß sie Christus verkünden. So stellt sie denen, die draußen sind, die Kirche vor Augen als Zeichen, das aufgerichtet ist unter den Völkern. Unter diesem sollen sich die zerstreuten Söhne Gottes zur Einheit sammeln, bis eine Herde und ein Hirt wird.»

Art. 5–10 legen das Wesen der Liturgie und ihre Bedeutung für das Leben der Kirche dar. Sie gehen dabei von Christus aus, der als Ursakrament des Heils gesehen wird. Dieser Gedanke wird in biblischen und entsprechenden patristischen Ausdrücken dargestellt.

Darin heißt es: Christi Werk der Verkündigung der Frohbotschaft und der Erwirkung des Heils wird vor allem in der Predigt und den Sakramenten des «wunderbaren Geheimnisses (sacramentum) der ganzen Kirche» (Art. 5) weitergeführt, dank der unsichtbaren und doch wirksamen und dauernden Gegenwart Christi, der in ihr handelt durch die Mitteilung des Heiligen Geistes. Daraus wird der Schluß gezogen, daß sich in der Liturgie das Priesteramt Christi vollzieht, der die Menschen heiligt und den Vater verherrlicht. Obwohl sich in ihr nicht das

ganze Tun der Kirche erschöpft, so ist sie dennoch «der Gipfel, dem das Tun der Kirche zustrebt, und zugleich die Quelle, aus der all ihre Kraft strömt» (Art. 10).

Diese übernatürliche und sakramentale Sicht wird – zum Ausgleich der einseitig juristischen Auffassung – nicht minder entschieden vertreten in der Konstitution *De Ecclesia* des II. Vatikanischen Konzils. Denken wir nur daran, wie das Konzil in der Frage der Verbindung der Nichtkatholiken mit der wahren Kirche der Taufe und der Eucharistie als dem kirchenstiftenden Sakrament entscheidende Bedeutung beimißt. Denken wir an die Anerkennung der Bischofsweihe als eines wahren Sakramentes, worin der Mensch unmittelbar von Gott alle Gewalten erhält, deren er zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf, auch wenn es die oberste Autorität der Kirche (Papst, Bischöfe mit dem Papst) ist, die dieser Gewalt ihr Objekt, nämlich die bestimmten Untergebenen, auf die sie sich erstreckt, zuweist und auch ihre Ausübung über die Untergebenen um des Allgemeinwohles willen einschränken kann.

In der Ekklesiologie des Konzils kommt eine Reaktion gegen eine allzusharfe Unterscheidung zwischen Heiligungsgewalt und Jurisdiktionsgewalt zum Ausdruck sowie die Tendenz, die in den Sakramenten konzentrierte Heiligungsgewalt in ihrer ganzen Weite zu nehmen als volle Hirtengewalt, die im Grunde genommen sowohl die Lehr- als auch die Leitungsgewalt in sich schließt, unter Wahrung des päpstlichen Primats.

Wie sehr diese wiederum erweiterte Sicht der verschiedenen kirchlichen Gewalten das liturgische Leben der Kirche begünstigt, liegt auf der Hand.

III. Der Bischof und das Prinzip, daß das ganze Tun der Kirche sich nicht in der Liturgie erschöpft, aber in ihr gipfelt und aus ihr quillt

Um zu bestimmen, welche Stellung die Liturgie im bischöflichen Wirken einnimmt, müssen nur noch die Folgerungen aus den dargelegten Grundsätzen gezogen werden.

In den Artikeln 9 und 10 der Konstitution wird im wesentlichen gesagt, daß sich in der heiligen Liturgie nicht das ganze Tun der Kirche erschöpft, daß diese aber den Gipfel bildet, dem dieses Tun zustrebt, und die Quelle, aus der all ihre übernatürliche Wirkkraft strömt. Man braucht nur das Wort «Kirche» durch «Bischof» zu ersetzen und man wird inne, von welcher Bedeutung diese Aussage für das Thema ist, das wir hier behandeln.

Wenn die Konstitution sagt, die Kirche werde auf eine vorzügliche Weise dann verwirklicht und sichtbar, wenn der Bischof unter voller und tätiger Beteiligung des ganzen heiligen Volkes die Eucharistie feiere (Art. 41), so steht es ihr fern, ein Hochziel aufzustellen, das der Hirte erreicht zu haben wännen könnte, wenn er möglichst viele Pontifikalämter hält.

Was Heil bringt, sind nicht die Sakramente für sich allein genommen, sondern der Glaube und die Sakramente oder, so man will, die Sakramente des Glaubens. Darum muß der Bischof zur eigentlich liturgischen Handlung hinzu noch viele andere Dinge tun, um seiner Hirtenpflicht nachzukommen: Lehrtätigkeit, Leitung, apostolisches Wirken aller Art. Andernfalls könnten sich die liturgischen Feiern in den einzelnen Gläubigen nicht fruchtbar auswirken, da diese dann ohne die nötigen Dispositionen hinzutreten, nur rein äußerlich daran teilnehmen und sie nicht in ihrem ganzen Leben zur Auswirkung brächten.

Mit andern Worten, die liturgischen Feiern würden, auch wenn ihnen der Bischof vorsteht, nicht unter der vollen und tätigen Anteilnahme des ganzen heiligen Volkes vollzogen, die nach Art. 41 der Konstitution die absolute Bedingung dafür bildet, daß in der Liturgiefeier die vorzügliche Verwirklichung und Selbstdarstellung der Kirche erfolgt.

Das Adverb «voll» in Art. 41 verweist auf die Artikel 11 und 9. In Art. 11 heißt es: Damit die liturgischen Feiern zu ihrer vollen Auswirkung gelangen, müssen die Gläubigen in der richtigen Seelenhaltung an der Liturgie teilnehmen, ihre Gesinnung mit den Worten, die sie aussprechen, in Übereinstimmung bringen und mit der Gnade mitarbeiten, damit sie diese nicht vergeblich empfangen. In Art. 9 wird den Seelenhirten nachdrücklich eingeschärft, welche Pflichten sie auch außerhalb der liturgischen Handlungen den Gläubigen gegenüber haben:

«Ehe die Menschen zur Liturgie hinzutreten können, müssen sie zu Glauben und Bekehrung gerufen werden... Darum verkündet die Kirche denen, die nicht glauben, die Botschaft des Heils... Denen aber, die schon glauben, muß sie immer wieder Glauben und Buße verkünden und sie überdies für die Sakramente bereiten. Sie muß sie lehren, alles zu halten, was immer Christus gelehrt hat, und sie ermuntern zu allen Werken der Liebe, der Frömmigkeit und des Apostolates. Durch solche Werke soll offenbar werden, daß die Christgläubigen zwar nicht von dieser Welt sind, daß sie aber Licht der Welt sind und den Vater vor den Menschen verherrlichen.»

Obwohl sich in ihr nicht das ganze Tun der Kirche erschöpft, so ist die Liturgie dennoch «der Gipfel, dem das Tun der Kirche zustrebt, und zugleich die Quelle, aus der all ihre Kraft strömt» (Art. 10). Dieser Gedanke wird am Schluß desselben Artikels wieder aufgegriffen und noch schärfer formuliert: «Aus der Liturgie, besonders aus der Eucharistie, fließt uns wie aus einer Quelle die Gnade zu; in höchstem Maß werden in Christus die Heiligung der Menschen und die Verherrlichung Gottes verwirklicht, auf die alles Tun der Kirche als auf sein Ziel hinstrebt.»

Wenn wir uns vergegenwärtigen, daß die Kirche *plebs sancta sub episcopis adunata et ordinata* (Art. 26) ist, so verstehen wir, warum die Konstitution behaupten kann, in der vom Bischof präsierten vollen Eucharistiefeier komme die Kirche auf vorzügliche Weise zum Ausdruck, und wir ersehen auch, welche Haltung zur Liturgie das Konzil jedem Seelenhirten nahelegt.

Wie kam die Konstitution dazu, eine so weitgehende Aussage über die Liturgie als Gipfel und Quelle zu machen? Erstens, weil die Eucharistiefeier, worauf jedes andere Sakrament und Sakramentale vorbereitet und hinzielt, den Inbegriff der ganzen Liturgie bildet. «Denn alle anderen Sakramente scheinen auf dieses hingebordnet zu sein wie auf ihr Ziel», sagt der hl. Thomas¹⁰. A fortiori gilt dies von den Sakramentalien und dem Stundengebet und noch mehr von allen anderen außerliturgischen Tätigkeiten, die in der Kirche vollzogen werden.

Nun aber ist die Eucharistie «Quelle aller Gnaden», wie der Katechismus des Konzils von Trient erklärt¹¹. «Dieses Sakrament hat aus sich selbst die Kraft, Gnade zu verleihen, und niemand hat die Gnade vor dem Empfang dieses Sakraments, außer infolge irgendwelchen Verlangens nach ihm», sagt Thomas von Aquin¹². Überdies ist die Eucharistie als Opfer Christi und der Kirche der objektiv höchste Huldigungsakt, den in der gegenwärtigen Heilsordnung die Kreatur auf Erden dem Schöpfer darbringen kann.

So ist die Liturgie in ihrem innersten Lebenszentrum, der Eucharistie, unter den dem Menschen jetzt zur Verfügung stehenden Heilmitteln die objektiv wichtigste Quelle von Gnade und Gottesverherrlichung.

Nach der Eucharistie läßt sich das gleiche von den andern Sakramenten sagen, weil sich in ihnen kraft des *opus operatum* die objektiv höchste Wirkkraft mit dem doppelten Ziel jeder Tätigkeit der

Kirche verbindet: der Verherrlichung Gottes und der Heiligung des Menschen.

Nach der Eucharistie und den andern Sakramenten verbinden auch die übrigen Teile der Liturgie dieses doppelte Ziel mit einer objektiven Wirkkraft – eine andere Frage ist das subjektive Verdienst, das wir hier außer acht lassen können –, welche die der andern Betätigungen der Kirche im Hirtenamt, Priesteramt und Apostolat jeder Art übertrifft, da diese *ex opere operantis Ecclesiae* wirken¹³.

IV. Der Bischof als der Hohepriester seiner Herde

«Im Bischof sehe man den Hohenpriester seiner Herde, von dem das Leben seiner Gläubigen in Christus gewissermaßen entspringt und abhängt» (Art. 41). Der genaue Sinn dieser Aussage ergibt sich aus dem Zusammenhang mit dem unmittelbaren Kontext und der ganzen Konstitution, wie sie bisher erklärt wurde.

Der Sinn ist: Von seinem eigenen Wesen und der Natur seiner spezifischen Funktionen aus muß der Bischof *in erster Linie* als der Hohepriester seiner Herde aufgefaßt werden.

Dieses «in erster Linie» muß in dem genauen Sinne verstanden werden, in dem von der Liturgie gesagt wird, sie bilde nicht das einzige Tun der Kirche, aber doch dessen Gipfel und zugleich die Quelle, aus der ihre ganze Wirkkraft ströme. Dies darum, weil die Liturgie und insbesondere die Eucharistie für uns Quelle der Gnade bildet und mit objektiv stärkster Wirkkraft zur Heiligung des Menschen und Verherrlichung Gottes führt, die das gemeinsame Ziel aller anderen Tätigkeiten der Kirche bilden.

Dies berechtigt, wie schon zur Genüge dargetan wurde, keineswegs dazu, die außerliturgischen pastoralen Tätigkeiten zu vernachlässigen, sondern setzt diese im Gegenteil voraus und erfordert sie.

Das gleiche gilt von der Aussage, daß der Bischof in erster Linie der Hohepriester seiner Herde ist.

Daß in der Konstitution wirklich dieser Sinn liegt, ergibt sich aus dem unmittelbaren Kontext des Artikels 41. Hier wird zunächst gesagt: «Im Bischof sehe man den Hohenpriester seiner Herde, von dem das Leben seiner Gläubigen in Christus gewissermaßen entspringt und abhängt.» Danach wird erklärt, in den Feiern der Liturgie, insbesondere der Eucharistie, an der das ganze Volk, um seinen Bischof geschart, teilnimmt, werde «die Kirche auf eine vorzügliche Weise sichtbar». Wenn dies somit die vorzüglichste Selbstdarstellung der Kirche ist, ist der Bischof, der nach Art. 26 den

Kern darstellt, um den herum sich die Kirche eint und ordnet, *in erster Linie* der Hohepriester seiner Herde. Wie die Liturgie nicht das einzige Tun der Kirche, aber dessen Gipfel und Quelle ist, so ist der Bischof vor allem der Hohepriester seiner Herde.

Und wie die Kirche bei keinem anderen Tun so sehr sie selbst ist wie in der mit dem Bischof gefeierten Liturgie, an der das ganze Volk in vollem Mittun teilnimmt, so ist folglich der Bischof bei keiner Handlung so sehr er selbst, noch übt er bei keiner anderen Gelegenheit die Funktionen aus, die ihn zu dem machen, was er ist. Hier vor allem ist er der, welcher die zerstreuten Gotteskinder sammelt und ordnet und sie so zu einem heiligen Volke macht oder immer mehr macht, indem er sie mit dem göttlichen Leben vereint, das vom Vater ausgeht und durch den menschengewordenen Sohn und in der Gegenwart des Heiligen Geistes auf die Menschen übergeht und sie in den Strom des dreifaltigen Lebens hineinnimmt.

Wenn der Bischof im dargelegten Sinn vor allem der Hohepriester seiner Herde ist, der in erster Linie im Vorsitz über die liturgischen Feiern und insbesondere über die Eucharistie zu dem wird und sich als der erweist, der er ist, so muß die Diözese vor allem als ein Gebilde betrachtet werden, das durch den Kult und insbesondere durch die mit dem Bischof gefeierte Eucharistie bestimmt wird.

Dieser Gedanke wird, wenn ich mich nicht täusche, mancherorts selten vertreten. Es ergeben sich jedoch daraus zahlreiche praktische Konsequenzen, die zu einer Aufwertung des liturgischen Lebens der Diözese und Kathedrale, zu einer Aufwertung der mit dem Bischof zusammen gefeierten Liturgie überhaupt führen. Denken wir nur ^{an} das Fest des *natalis episcopi* und das der Weihe der Kathedrale, an die diözesanen heiligen Weihen, an die *missa chrismatis*, an die richtige Einstellung und die Ehrerbietung der Diözesanen.

Mit einem Wort: Wenn wir zwar den Sinn für die Gesamtkirche und ihr Einheitszentrum im Römischen Stuhl sorgsam bewahren, aber zugleich das Empfinden für die lebendige und konkrete Wirklichkeit der Ortskirche schärfen, vermittels derer jeder Gläubige lebendiges Glied der Kirche ist, so wird dies unzweifelhaft heilsame Folgen haben.

Im Anschluß an die Aussage, daß der Bischof der Hohepriester seiner Herde ist, heißt es darum in Art. 41 der Konstitution: «Daher sollen alle das liturgische Leben des Bistums, in dessen Mittelpunkt der Bischof steht, besonders in der Kathedralkirche, aufs höchste wertschätzen.»

Was vom Bischof und der Diözese gesagt wird, gilt entsprechenderweise ebenfalls vom Pfarrer, dem Helfer und Stellvertreter des Bischofs in einem beschränkten Teil des Bistums, und von der Pfarrei. Auch hier muß die Liturgie, insbesondere die gemeinschaftliche Sonntagsmesse, das Element sein, das alle anderen Elemente nicht nivelliert und absorbiert, sondern beseelt und bestimmt.

Darum läßt die Konstitution auf den Artikel über das liturgische Leben der Diözese die ganz ähnlich ausgerichtete Aussage über das liturgische Leben der Pfarrei folgen:

«Da der Bischof nicht immer und nicht überall in eigener Person den Vorsitz über das gesamte Volk seiner Kirche führen kann, so muß er diese notwendig in Einzelgemeinden aufgliedern. Unter ihnen ragen die Pfarreien hervor, die räumlich verfaßt sind unter einem Seelsorger, der den Bischof vertritt; denn sie stellen auf eine gewisse Weise die über den ganzen Erdkreis hin verbreitete Kirche dar.

Daher soll das liturgische Leben der Pfarrei und dessen Beziehung zum Bischof im Denken und Tun der Gläubigen und des Klerus vertieft werden. Es ist darauf hinzuarbeiten, daß der Sinn für die Pfarrgemeinschaft vor allem in der gemeinsamen Feier der Sonntagsmesse wachse.»

Schluß

Drei Artikel der Instruktion zur Durchführung der Konstitution über die Liturgie geben deren tiefen Sinn aufs treffendste wieder:

«5. Vor allem aber muß sich ein jeder darüber klar sein, daß es nicht die Absicht der Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils ‚über die heilige Liturgie‘ ist, bloß liturgische Formen und Texte zu ändern. Sie will vielmehr jene Erziehung der Gläubigen und jene Seelsorge fördern, für welche die heilige Liturgie ‚Gipfel und Quelle‘ ist (vgl. Konst. Art. 10). Alle Änderungen nämlich, die in der heiligen Liturgie bisher vorgenommen wurden oder in Zukunft vorgenommen werden, sind auf dieses Ziel hingeeordnet.

7. Wenn auch das ganze Tun der Kirche sich nicht in der Liturgie erschöpft (vgl. Konst. Art. 9), so ist dennoch sorgsam darauf zu achten, daß die verschiedenen Tätigkeiten der Seelsorge mit der heiligen Liturgie gebührend verbunden werden und andererseits das pastoralliturgische Wirken nicht losgelöst und isoliert ist, sondern in engster Verbindung mit den übrigen pastoralen Aufgaben steht.

Vor allem aber ist es notwendig, daß eine enge Einheit bestehe zwischen der Liturgie einerseits und Katechese, religiöser Erziehung und Predigt andererseits.

8. Die Bischöfe und ihre priesterlichen Mitarbeiter sollen daher ihre gesamte Seelsorgsaufgabe, welche in der

Liturgie ihre Mitte hat, von Tag zu Tag höher schätzen. Dann werden auch die Gläubigen durch eine vollkommene Teilnahme an den heiligen Feiern göttliches Leben in Fülle schöpfen; Sauerteig Christi und Salz der Erde geworden, werden sie dieses Leben verkünden und auf andere überströmen lassen¹⁴.»

Die gesamte Konstitution zielt letzten Endes auf eine Spiritualität und eine Gesamtpastoration hin, die sich nicht auf das bloße Abwickeln der Liturgie beschränken, sondern auf die Liturgie hingeeordnet und gerichtet sind. Die liturgische Erneuerung dient diesem Zweck. Dieses Bestreben gründet auf einer soliden biblischen und patristischen Ekklesiologie.

Daß dies in erster Linie die Spiritualität und die Seelsorgstätigkeit der Bischöfe bestimmen soll, liegt auf der Hand. Ihre Gestalt vor allem erscheint in diesem neuen Licht. Sie haben die Ekklesiologie des I. Vaticanums zu ergänzen gewünscht. Nun müssen sie daraus auch die Konsequenzen ziehen, die sich für die Rangordnung ihrer Aufgaben ergeben.

Der hl. Paulus faßt seine Sendung und sein Amt in die Worte: «Ich möchte ein dienendes Werkzeug Christi Jesu für die Heiden sein, indem ich den heiligen Dienst versehe für die Heilsbotschaft Gottes, damit meine Opfergabe, das sind die Heiden, Gott wohlgefällig, im Heiligen Geist geheiligt werde» (Rö 15, 16).

Zwei Dinge wirken sich auf die Liturgie, auf das Apostolat im allgemeinen und auf den Bischof und den Priester verderblich aus: die Auffassung, das missionarische Wirken, die Verkündigung der Frohbotschaft im weitesten Sinn habe mit der liturgischen Wirklichkeit im engsten Sinne nichts zu tun, und die Auffassung, die Liturgie im engsten Sinn habe mit der apostolischen und missionarischen Wirklichkeit im weitesten Sinne nichts zu tun.

An der angeführten Stelle spricht der hl. Paulus zwar vom Apostolat, beschreibt es aber in liturgischen und kultischen Ausdrücken, da er es in liturgischer und kultischer Sicht sieht: das Apostolat zielt darauf ab, die Menschen als wohlgefällige und im Heiligen Geist geheiligte Opfergabe Gott darzubringen.

Wir dürfen diese Sicht des hl. Paulus mit Recht auch auf die liturgischen Feiern und das heilige Opfer im eigentlichen Sinn anwenden. In der Eucharistiefeier, welcher der Apostel vorsteht und an der das Volk einmütig voll Anteil nimmt, kommt es auf die objektiv vollkommenste Weise zu der Aufopferung der Menschen, die in Christus aus der durch die Sünde verursachten Spaltung zur Einheit zurückgeführt wurden und nun zur wohlgefälligen

und im Geist geheiligten Opfergabe werden, womit das Ziel jeder Wirksamkeit als Apostel und Bischof erreicht ist.

Dies ist die Ansicht des II. Vatikanischen Konzils, wenn es ein weiteres Mal sagt: «Die apostolische Arbeit ist darauf hingeeordnet, daß alle, durch Glauben und Taufe Kinder Gottes geworden, sich versammeln, inmitten der Kirche Gott loben, am Opfer teilnehmen und das Herrenmahl genießen» (Art. 10).

Die Verbindung von Mission und Liturgie, von Einheitsstiftung und Liturgie, um zu einer liturgischen Mission und zu einer missionarischen Liturgie zu gelangen, ist im Grunde genommen die große Botschaft des II. Vatikanischen Konzils auf diesem Gebiete.

CIPRIANO VAGAGGINI

Geboren am 3. Oktober 1909 in Piancastagnaio, Italien. Benediktiner, zum Priester geweiht am 30. Juli 1934. Er studierte am Collegio Sant'Anselmo, Rom, an der Universität von Louvain, Belgien und am Päpstlichen Orientalischen Institut, Rom. Er erwarb den Doktor der Philosophie mit der These: «*Il aspetto metafisico del bello*» (1932), den Doktor der Theologie mit der These: «*Maria nelle opere di Origene*» (1937) und den Doktor in scientiis ecclesiasticis orientalibus auf Grund des Buches «*I Patriarchi orientali cattolici*» (1940). Seine wichtigsten Veröffentlichungen sind: «*Il senso teologico della liturgia*» (1958), «*La liturgia e il pensiero teologico recente*» (1961). Er war Mitarbeiter an den Werken «*Orientamenti e problemi di spiritualità biblica, liturgica e monastica*» (1960) und «*La preghiera nella tradizione biblica e monastica*» (1964). Von 1942–1962 war er Dogmatikprofessor am Collegio Sant'Anselmo, Rom. Er ist «*peritus*» am Vaticanum II und Berater für die Konstitution über die heilige Liturgie. Sein Arbeitsgebiet ist die Liturgie und Pastoralliturgie.

¹ Vgl. Herder-Korrespondenz 5 (Febr. 1964), S. 250f.; Vgl. zu allen folgenden Zitaten der Liturgiekonstitution: Herder-Korrespondenz, loc. cit., S. 247–257.

² De cath. ecl. unitate 7 ³ a. a. O. 6

⁴ De dom. oratione 23 ⁵ Ep. 66, 8

⁶ loc. cit. ⁷ loc. cit.

⁸ Magnes. 13, 2: «*Seid dem Bischof und einander untertan, wie Jesus Christus dem Vater nach dem Fleische, und die Apostel Christus und dem Vater und dem Geist, auf daß Einigung sei, fleischliche wie auch geistige;*» (zit. nach der Übertragung von Joseph A. Fischer in: Die Apostolischen Väter. Griechisch und deutsch [München 1956] S. 171.)

⁹ Vgl. Magnes. 7; Phil. 4; Smyrn. 8

¹⁰ Summa III 65 a 3 c.

¹¹ Das Religionsbuch der Kirche. Zweiter Teil. Von den Sakramenten (Innsbruck 21934) S. 124

¹² Summa III 79 a 1 ad 1

¹³ Vgl. Thomas von Aquin, Summa III 82 a 6; a 7 ad 3; II–II 83 a 12; In IV libr. Sent. 4 d 5 q 2 qua 2 ad 2; 4 d 15 q 4 1 ad 39.

¹⁴ Vgl. Herder-Korrespondenz 5 (Febr. 1965), S. 204.